

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha

-Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS)-

Aufgrund der §§ 19 und 20 und 21 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und dem § 1 Absatz 2 und 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) sowie des § 2 Absatz 7 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha vom 17. Oktober 1996, geändert durch Satzung vom 10. März 1999 hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 29. Januar 2014 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Gebühren
 - § 2 Gebührenpflichtiger
 - § 3 Gebührenberechnung
 - § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 5 Gebührenerstattung
 - § 6 Gebührenfreiheit, Billigkeitsmaßnahmen
 - § 7 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften
 - § 8 Inkrafttreten
- Anlagen: Anlage 1 Einteilung der Wertzonen
 Anlage 2 Gebührenverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht der Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis enthält zwei Wertstufen (Gebührenstufe I, II), in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, der Wert des Straßenbaulandes und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil bei der Gebührenbemessung berücksichtigt ist.

Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter.

(2) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf halbe oder volle Eurobeträge abzurunden.

(3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung mit der Genehmigung der Sondernutzung erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei mehrjährigen Sondernutzungen wird die Gebühr bis jeweils zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

(3) Wird die Sondernutzung dem Erlaubnisnehmer aus Gründen, die allein die Stadt Gotha zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird die Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührenfreiheit, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) Parteien
- b) Gewerkschaften
- c) Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- d) Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts
- e) karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen
- f) Bürger, die im Rahmen des § 16 Einwohnerantrag und des § 17 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid Thüringer Kommunalordnung Unterschriften sammeln

sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient, sowie direkt mit dem Antrag bzw. Begehren im Zusammenhang steht und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Folgende Sondernutzungen auf Straßen, Straßenteilen und Plätzen sind von der Erhebung einer Gebühr befreit, soweit eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist oder erteilt werden kann.

- Aufstellen von Blumentöpfen und Pflanzkübeln

(3) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung 1977 entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.04.2014 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 11.03.2014, Fundstelle: RHK 03/14).

Gleichzeitig traten frühere Regelungen der Stadt Gotha, welche allgemein die Pflicht zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren betrafen, außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I: Innenstadt:

- Fußgängerzone: Arnoldiplatz, Erfurter Straße, Neumarkt, Marktstraße, unterer Hauptmarkt, Pfortenstraße von Marktstraße bis Hospitalgasse, Pfarrgasse, Brühl, Buttermarkt, Buttergasse, Hünersdorfstraße, Querstraße von Neumarkt bis Mönchelsstraße
- Hauptmarkt, Judenstraße von Hauptmarkt bis Klosterstraße

Zone II: übriges Stadtgebiet

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
1.	<u>Baustelleneinrichtungen</u>		
1.1	Baugerüste, Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen, vorübergehende, befristete Aufstellung von Bau- und Gerätewagen, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen, Baumaschinen und -geräte, Container sowie Ablagerung von Baumaterial, einschließlich Hilfseinrichtungen und Bewegungsflächen	bis zu 50 m², 10,00 € pro Tag	bis zu 50 m², 5,00 € pro Tag
	jeder weitere qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	0,20 € pro Tag	0,10 € pro Tag
1.1.1	- bei Nutzung über 6 Monate werden 25 % der Gebühr nach Ziffer 1.1 als Zuschlag erhoben		
1.1.2	- bei Nutzung über 12 Monate werden 50 % der Gebühr nach Ziffer 1.1 als Zuschlag erhoben		
1.1.3	bei einer halbseitigen Straßensperrung werden 10 % der Gebühr nach Ziffer 1.1 als Zuschlag erhoben		
1.1.4	bei einer Vollsperrung werden 20 % der Gebühr nach Ziffer 1.1 als Zuschlag erhoben		
1.1.5	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken Dritter (Werbung von nicht bauausführenden Unternehmen)	doppelte Gebühr der Ziffer 1.1 bis 1.1.1	
1.2	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen)	bis zu 5 m², 7,50 € pro Tag	bis zu 5 m², 5,00 € pro Tag
	jeder weitere qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	1,50 € pro Tag	1,00 € pro Tag
1.2.1	bei einer halbseitigen Straßensperrung werden 10 % der Gebühr nach Ziffer 1.2 als Zuschlag erhoben		
1.2.2	bei einer Vollsperrung werden 20 % der Gebühr nach Ziffer 1.2 als Zuschlag erhoben		

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
1.3	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern die Tarifstellen 1.1, 1.2 oder 1.4 des Gebührenverzeichnisses nicht anzuwenden sind, außer Großraumbehälter	bis zu 10 m ² , 10,00 € pro Tag	bis zu 10 m ² , 5,00 € pro Tag
	je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	1,00 € pro Tag	0,50 € pro Tag
1.4	Überfahren von Gehwegen im Rahmen von Baustellenzufahrten und sonstigen nicht dauerhaft genehmigten Zufahrten	bis zu 20 m ² , 10,00 € pro Tag	bis zu 20 m ² , 5,00 € pro Tag
	jeder weitere qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	0,50 € pro Tag	0,25 € pro Tag
2.1	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 2,30 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10m	30,00 € pro Jahr	25,50 € pro Jahr
	je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche		
2.2	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 6 bis 6.2 und 7 fallen, innerhalb einer Höhe von 2,30 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10m überragt wird		
	je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche		
2.3	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	30,00 € pro Jahr	25,50 € pro Jahr
	je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche		
2.4	Arkaden und Unterbauungen	30,00 € pro Jahr	25,50 € pro Jahr
	je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche		

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
3.	<u>Leitungen, die nicht der Sicherstellung der öffentlichen Versorgung dienen einschließlich erforderlicher Schächte/Masten</u>		
3.1	Unterirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	5,00 € pro Monat	5,00 € pro Monat
3.2	Oberirdische Leitungen (z.B. Überspannungen) je angefangene 100 m	10,00 € pro Monat	5,00 € pro Monat
4.	<u>Gewerbliche Veranstaltungen bzw. Einrichtungen</u>		
4.1	Gewerblich genutzte Stände, wie Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, Verkaufs- und Werbestände u.a., soweit die Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 nicht anzuwenden sind jeder weitere qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	bis zu 5 m ² , 6,50 € pro Tag	bis zu 5 m ² , 5,00 € pro Tag
		1,30 € pro Tag	1,00 € pro Tag
4.1.1	Kleinstände für Verkauf aus eigener nicht gewerblicher Produktion bis 10qm je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	0,80 € pro Tag	0,50 € pro Tag
4.1.2	Verkaufsstände, insbesondere Verkaufswagen, soweit sie im Rahmen eines Reisegewerbes nach den Vorschriften der §§ 55 Abs.1 S. 1, 55a Abs. 1 Nr. 9 und 55c GewO und einem von der Stadt genehmigten Tourenplan, welcher die Standorte ausweisen muß, betrieben werden (fahrende Händler mit stehendem Gewerbe) je Fahrzeug	8,00 € pro Tag	6,00 € pro Tag
4.1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	0,75 € pro Woche	0,75 € pro Woche

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
4.2	<p>Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten inklusive Dekoration und Sonnenschutzanlagen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)</p> <p>je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p> <p>- in den Monaten Mai bis September</p> <p>- in den übrigen Monaten</p>	<p>2,00 € pro Monat</p> <p>1,00 € pro Monat</p>	<p>1,50 € pro Monat</p> <p>0,75 € pro Monat</p>
4.3	<p>Warenauslagen, Warenständer, Warenschütten etc., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden</p> <p>je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p>	1,55 € pro Woche	1,25 € pro Woche
4.4	<p>Gewerbliche Veranstaltungen</p> <p>je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p>	1,30 € pro Tag	0,75 € pro Tag
4.5	<p>Volksfeste gem. § 60b Gewerbeordnung (GewO), Ausstellungen gem. § 65 GewO, Spezial- und Jahrmärkte gem. § 68 GewO</p> <p>je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p> <p>Von der Gebühr befreit sind das Gothaer Gothardusfest, der Gothaer Weihnachtsmarkt, sowie der Gothaer Oster- und Herbstmarkt</p>	0,15 € pro Tag	0,10 € pro Tag
4.6	<p>Zirkusveranstaltungen, Messen gemäß § 64 GewO</p> <p>je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p>	0,30 € pro Tag	0,20 € pro Tag

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
5.	<u>Informationsstände</u> je Stand bis 25qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche je Stand ab 25qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	10,00 € pro Tag 25,00 € pro Tag	7,00 pro Tag 20,00 € pro Tag
6. 6.1	<u>Werbe- und Sonnenschutzanlagen</u> fest installiert, z.B. Schaufenster, bewegliche und unbewegliche Markisen, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche	15,00 € pro Jahr	13,00 € pro Jahr
6.2	nicht fest installiert, z.B.: Fahnenmasten pro Stück Transparente, Spannbänder pro Stück Plakatträger pro Stück Straßenstopper, Aufsteller pro Stück	0,50 € pro Tag 2,00 € pro Tag 0,50 € pro Woche 0,50 € pro Woche	0,50 € pro Tag 2,00 € pro Tag 0,50 € pro Woche 0,50 € pro Woche
7.	<u>Warenautomaten</u> je qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche (soweit nicht erlaubnisfrei)	3,00 € pro Monat	2,00 € pro Monat

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
8.	<u>Ausnahmepflichtige Tatbestände nach StVO</u>		
8.1	Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Veranstaltung (z.B. motorsportliche Veranstaltung)	30,00 € pro Tag	25,00 € pro Tag
8.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke: je Lautsprecher	30,00 € pro Tag	25,00 € pro Tag
8.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren tatsächliches oder zulässiges Gesamtgewicht, Achslasten und/oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten	pro Tag 7,50 € bis zu einer Woche 20,00 € bis zu einem Monat 40,00 € bis zu einem Jahr 375,00 €	pro Tag 5,00 € bis zu einer Woche 15,00 € bis zu einem Monat 30,00 € bis zu einem Jahr 275,00 €
9.	<u>abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung/Autowracks</u>		
9.1	Fahrzeuge/Autowracks bis 2,8 t, einschließlich PKW-Hänger und Krafträder	10,00 € pro Tag	7,50 € pro Tag
9.2	LKW und - hänger, Busse, auch als Wracks	20,00 € pro Tag	15,00 € pro Tag
9.3	Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wracks	30,00 € pro Tag	25,00 € pro Tag
10.	<u>Altkleidercontainer</u>		
10.1	Altkleidercontainer pro Stück	125,00 € pro Jahr	100,00 € pro Jahr